Stadt Forchtenberg
Hohenlohekreis

Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Einrichtungen vom 01.06.2025

I
Allgemeine Benutzungsordnung

§ 1

Zweckbestimmung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Feuerwehrgerätehäuser in Forchtenberg, Ernsbach, Sindringen und Wohlmuthausen, den Rathauskeller in Forchtenberg, das Waldhaus Ernsbach, die Sporthalle in Forchtenberg, die Brechdarrhalle in Ernsbach, die Pachthofscheuer in Ernsbach, die Kelter in Ernsbach, und für die Bürgerhäuser in Metzdorf und Schleierhof sowie das Dorfgemeinschaftshaus in Wohlmuthausen.

2. Die genannten Gebäude sind Eigentum der Stadt Forchtenberg. Als öffentliche Einrichtungen sind sie öffentliches Vermögen, welches pfleglich und schonend behandelt werden muss.

3. Die öffentlichen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Firmen und anderen Gesellschaften sowie grundsätzlich auch Privatpersonen zur Verfügung, soweit in Abschnitt III dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Überlassung und Benutzung

1. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch die Stadtverwaltung geregelt und vergeben. Auf die dauernde Benutzung, welche aufgrund eines jährlichen Belegungsplanes festgelegt wird, ist stets Rücksicht zu nehmen.

2. Jede Veranstaltung ist rechtzeitig - in der Regel vier Wochen vor der Veranstaltung - bei der Stadtverwaltung anzumelden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Schulen und der Vereine, die nicht im Belegungsplan vorgesehen sind.

3. Aus der Anmeldung muss der Veranstalter (verantwortlicher Leiter), der Zeitpunkt, die Dauer und die Art der Veranstaltung, sowie der räumliche und technische Umfang der Benutzung hervorgehen. Es ist außerdem anzugeben, ob eventuell Bewirtschaftung gewünscht wird.

4. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Einrichtung überlassen wird, trifft die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. **Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht. Die Überlassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.**

5. Die Stadtverwaltung schließt in der Regel einen Vertrag mit dem Veranstalter und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages. Der Veranstalter unterwirft sich beim Vertragsabschluss den Bedingungen der Hallenordnung.

6. Die Vermietung ist erst rechtswirksam vereinbart, wenn das am Tage der Benutzung geltende Entgelt sowie eine eventuell geforderte Kaution spätestens am dritten Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse entrichtet sind. Andernfalls ist die Stadt berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

7. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt, ist dies unverzüglich, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Veranstaltungstermin, der Stadtverwaltung mitzuteilen.

8. Die Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten. Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu allen Räumen, auch während einer Veranstaltung, unentgeltlich zu gewähren.

9. Wird während der Benutzung gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Stadt oder ein von ihr Beauftragter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Benutzer ist auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegen-standes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet für etwaige Verzugsschäden.

10. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Gebäude oder dessen Einrichtungen und Geräten, sowie der Außenanlagen mit Parkplätzen sind dem Hausmeister, dem jeweiligen Ortsvorsteher oder direkt der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 3

Belegungspläne

Für die Benutzung der Einrichtungen durch die örtlichen Schulen, Vereine und Kindergärten sind aufeinander abgestimmte Belegungspläne aufzustellen. Eine Ausfertigung dieser Pläne soll jeweils zu Beginn des Jahres von den jeweiligen Schulen, Vereinen und Kindergärten der Stadtverwaltung vorgelegt werden. Die Stadtverwaltung pflegt diese Belegungen in einem auf der Homepage der Stadt Forchtenberg für alle einsehbaren Online-Kalender.

§ 4

Besondere Pflichten der Benutzer

1. Die Schlüssel müssen vom Veranstalter vor der Veranstaltung nach Terminabsprache beim Bürgermeisteramt oder beim zuständigen Hausmeister abgeholt werden. Dabei erfolgt die Übergabe der Räume und deren Einrichtungsgegenstände.

2. Die Räume sind spätestens am nächsten Werktag, sofern nicht durch eine terminierte Veranstaltung eine frühere Rückgabe und Abnahme erforderlich wird, wieder der Person zurückzugeben, die auch die Übergabe vorgenommen hat. Hierbei sind die Toiletten und bei eigener Bewirtschaftung auch der Küchen- und Thekenbereich gereinigt und nass gewischt, der restliche Bereich besenrein zurückzugeben.

   Die Tische und Stuhlgestelle sind feucht abzuwischen; Stühle und Tische sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu stapeln und unterzubringen bzw. an ihrem vorherigen Platz wieder aufzustellen.

   Notwendig werdende Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Entstandene Kosten für Nachreinigungen können von der bezahlten Kaution abgezogen und einbehalten bleiben. Bei Benutzung der Küche ist das Geschirr, etc. wieder einzuräumen.

   Bis zum Übergabetermin sind sämtliche private Gegenstände und eventuelle Getränke wieder abzuholen. Bei Nichteinhaltung des Termins können auf Kosten des Veranstalters die entsprechenden Gegenstände außen gelagert werden, wobei die Stadt hierbei von Ansprüchen aller Art befreit ist.

3. Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Gaststättengesetzes, der Gewerbeordnung, des Gesetzes zum Schutz von Sonn- und Feiertagen, des Jugendschutzgesetzes, über die Sperrzeit sowie die Unfall- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.

4. Den Benutzern wird zur besonderen Pflicht gemacht, das jeweilige Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar schonend zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.

5. Reinlichkeit ist ganz besonders in Toiletten, Wasch-, Dusch- und Umkleideräumen, in den Garderoben sowie im Küchen- und Thekenbereich geboten. Unnötiger Energie- und Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

6. Abfälle aller Art, sowie evtl. angefallenes Altpapier und Altglas sind vom Benutzer nach Beendigung der Veranstaltung zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Offenes Feuer und Licht sowie die Verwendung sonstiger brennbarer Gegenstände oder Flüssigkeiten sind untersagt. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

8. **Musikveranstaltungen mit Verstärkern sind nur auf Antrag gestattet**. Für die Anmeldung bei der GEMA ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

9. Bei Veranstaltungen mit Ausschank von alkoholischen Getränken ist rechtzeitig selbstständig vom Veranstalter eine Ausschankgenehmigung bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Diese muss bei der Veranstaltung vorliegen.

10. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung erlaubt.

§ 5

Ausschmückung der Einrichtungen

Bei der Ausschmückung der Einrichtungen ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheitsbestimmungen eingehalten sind und nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Ausschmückungen aus Papier müssen von Beleuchtungseinrichtungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden. Luftballons dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nicht mit brennbarem Gas gefüllt sind. Dekorationen sind so anzubringen, dass sie ohne Hinterlassung von Spuren wieder entfernt werden können. Insbesondere ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben oder ähnlichen Vorrichtungen untersagt. Die Dekorationen sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

§ 6

Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben, der sie beim städtischen Fundamt abgibt.

§ 7

Sicherheitsvorkehrungen

1. Die Weitergabe des erhaltenen Schlüssels an Dritte ist untersagt.

2. Die Räume und das Gebäude sind nach Ende der Benutzung abzuschließen; der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass niemand in der Einrichtung zurückbleibt, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne abgestellt und Leuchten und sonstige Elektrogeräte ausgeschaltet sind.

3. Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden.

4. Falls notwendig, hat der Veranstalter für eine Feuerwache, einen Sanitätsdienst oder für den Einsatz der Polizei zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltungen, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis des Einzelfalls ab. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

5. Ausdrücklich verboten ist:

   - Abfälle aller Art insbesondere feuergefährliche Abfälle auf den Boden zu werfen oder auf Einrichtungen Gegenstände zu lagern.
   - Das Gebäude oder seine Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschriften oder Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder wegzunehmen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln bzw. das Anbringen von Befestigungsmaterial an den Wänden.
   - An der Beleuchtungs-, Lautsprecher- und Heizungsanlage unbefugt zu hantieren.
   - Abfälle in die Spülaborte zu werfen.
   - Räume, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen, zu betreten.
   - Fahrzeuge jeglicher Art innerhalb des Gebäudes abzustellen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen.
   - Tiere mitzubringen, soweit nicht die Art der Veranstaltung dies ausdrücklich bedingt.

§ 8

Widerruf und Rücktritt

1. Unbeschadet der in § 2 geregelten fristlosen Beendigung des Nutzungsverhältnisses können Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Weisungen der Stadt oder ihren Beauftragten nicht Folge leisten, ganz oder zeitweise von der Benutzung öffentlicher Einrichtungen ausgeschlossen werden.

2. Die Stadt behält sich vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen, aus Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit notwendig ist oder die Stadt die Räume selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung entstehende Schaden kann gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder dessen Beauftragten oder durch Dritte verursacht worden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten des Benutzers behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Benutzers.

2. Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

3. Von der Stadt wird keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände übernommen.

   Den Veranstaltern wird empfohlen, für die einzelne Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Stadt übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer genehmigten Veranstaltung ereignen nur soweit, als sie ein Verschulden trifft.

4. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern und Beauftragten, den Besuchern ihrer Veranstaltung oder Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Sportstätten, der Gerätschaften und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten

ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall eigener Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

5. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

6. Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin.

II
Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Forchtenberg

Einrichtungen	Neu zum 01.06.2025 Gebühren (€) + 25 %	Kaution (€)
Feuerwehrgerätehaus Forchtenberg a) Saalmiete b) Auswärtigenzuschlag d. Saalmiete (+50%) c) Heizkostenzuschlag	 155 230 50	50
Sporthalle Forchtenberg (nur bei Sportveranstaltungen v. Auswärtigen)	375	100
Pachthofscheuer Ernsbach a) Saalmiete b) Heizkostenzuschlag c) Küchenbenutzung d) Auswärtigenzuschlag d. Saalmiete (+50%) e) Vorplatznutzung	 220 50 40 330 60	100
Brechdarrhalle Ernsbach a) Saalmiete b) Auswärtigenzuschlag d. Saalmiete (+50%) c) Heizkostenzuschlag d) Clubraummiete e) Heizkostenzuschlag für Clubraum f) Küchenbenutzung	 290 435 60 90 20 50	100
Bürgerhaus Metzdorf a) Saalmiete b) Auswärtigenzuschlag d. Saalmiete (+50%) c) Küchenbenutzung d) Heizkostenzuschlag	 60 90 25 20	50
Bürgerhaus Schleierhof e) Saalmiete f) Auswärtigenzuschlag d. Saalmiete (+50%) a) Küchenbenutzung b) Heizkostenzuschlag	 75 110 25 25	50
Dorfgemeinschaftshaus Wohlmuthausen a) Saalmiete b) Auswärtigenzuschlag d. Saalmiete (+50%) c) Küchenbenutzung d) Heizkostenzuschlag	 125 190 50 30	50

1. Die vorgenannten Gebühren verstehen sich jeweils pro Veranstaltung und Tag.

   Für Veranstaltungsreihen anlässlich Fußball Welt- und/oder Europameisterschaften werden insofern keine Gebühren erhoben, dass die Veranstalter ortsansässige Vereine darstellen.

2. Der gewöhnliche Übungs- und Spielbetrieb der Vereine, Schulen und Kindergärten, sowie anderweitige Veranstaltungen der Vereine, Schulen und Kindergärten ist gebührenfrei. Diese Regelung gilt auch für alle Kirchengemeinden und kirchliche Vereinigungen in unserer Stadt. Die Durchführung einer mehrtägigen, nicht kommerziellen Veranstaltung (z.B. Durchführung der Bibelwoche in der Limeshalle) ist ebenfalls gebührenfrei.

3. Die Stadt ist berechtigt, für die Anmietung die auf der Vorseite aufgeführte Kaution festzusetzen. Eine eventuell festgesetzte Kaution muss vor der Veranstaltung zusammen mit der Miete und den übrigen Gebühren (für Küchennutzung und Heizungszuschlag) überwiesen werden. Die Kaution wird, falls es bei der Abnahme nach der Veranstaltung keine Beanstandungen gibt, wieder an den Veranstalter zurück überwiesen.

4. Wird die Bestuhlung oder sonstige Leistungen durch die Stadt durchgeführt, erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um 50 € je Std.

5. Die besonderen Bestimmungen für Vereine kommen nur zur Anwendung, wenn es sich um Vereine handelt, die in Forchtenberg ihren Sitz haben und als gemeinnützig anerkannt sind oder anzusehen sind.

   Vereine, bei denen die Gemeinnützigkeit fehlt (w.V.) oder aberkannt wird, werden nicht wie Vereine behandelt, sondern wie Einzelpersonen und erhalten nicht die Vorzugsbedingungen dieser Hallenbenutzungsordnung. Bei solchen Vereinen entfallen alle Sonderrechte.

6. Generell gilt, dass städtische Veranstaltungen aller Art, auch die des Volksbildungswerks und der Volkshochschule Künzelsau, **immer Vorrang** haben vor allen anderen Veranstaltungen und auch vor dem wiederkehrenden Übungsbetrieb. Das gleiche gilt für Anmietungen von Dritten, die die Stadt genehmigt hat. Die Stadt hat immer das alleinige Entscheidungsrecht.

III
Besondere Regelungen für einzelne öffentliche Einrichtungen

Allgemein: Jeder Veranstalter hat den Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters jeweils Folge zu leisten.

1. Feuerwehrgerätehaus Forchtenberg

Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehrabteilungen Forchtenberg und Muthof kann einmal pro Jahr das Feuerwehrgerätehaus kostenfrei für eine private Veranstaltung nutzen. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehrabteilungen Ernsbach, Sindringen und Wohlmuthausen können anstelle des Feuerwehrgerätehauses vor Ort auch **alternativ** einmal pro Jahr das Feuerwehrgerätehaus Forchtenberg für eine private Veranstaltung kostenfrei nutzen. Die Anmeldung erfolgt jeweils bei dem Abteilungskommandanten, der für das Mitglied zuständig ist. Dieser hat auch die Überwachungslisten zu führen. Die Abteilungskommandanten der Stadtteile leiten die Anmeldung an den Abteilungskommandant von Forchtenberg weiter.

Das Feuerwehrgerätehaus Forchtenberg kann darüber hinaus auch von Dritten gegen Entgelt angemietet werden (siehe Vorseite).

Die Bewirtschaftung der Küche ist auf die Freiwillige Feuerwehr Forchtenberg übertragen. Eine private Benutzung kann nur im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr geschehen. Die Miete für die Küchenbenutzung steht der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Forchtenberg zu.

2. Feuerwehrgerätehaus Ernsbach

Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehrabteilung Ernsbach kann einmal pro Jahr das Feuerwehrgerätehaus kostenfrei für eine private Veranstaltung nutzen. **Alternativ** kann anstelle des FWGH Ernsbach auch das FWGH Forchtenberg einmal pro Jahr kostenfrei für eine private Veranstaltung genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt in allen Fällen beim Abteilungskommandanten Ernsbach, der auch die entsprechenden Überwachungslisten zu führen hat.
Darüber hinaus ist eine Anmietung durch Dritte ausgeschlossen.

3. Feuerwehrgerätehaus Sindringen

Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehrabteilung Sindringen kann einmal pro Jahr das Feuerwehrgerätehaus kostenfrei für eine private Veranstaltung nutzen. **Alternativ** kann anstelle des FWGH Sindringen auch das FWGH Forchtenberg einmal pro Jahr kostenfrei für eine private Veranstaltung genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt in allen Fällen beim Abteilungskommandanten Sindringen, der auch die entsprechenden Überwachungslisten zu führen hat.
Darüber hinaus ist eine Anmietung durch Dritte ausgeschlossen.

4. Feuerwehrgerätehaus Wohlmuthausen

Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehrabteilung Wohlmuthausen kann einmal pro Jahr das Feuerwehrgerätehaus kostenfrei für eine private Veranstaltung nutzen. **Alternativ** kann anstelle des FWGH Wohlmuthausen auch das FWGH Forchtenberg einmal pro Jahr kostenfrei für eine private Veranstaltung genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt in allen Fällen beim Abteilungskommandanten Wohlmuthausen, der auch die entsprechenden Überwachungslisten zu führen hat.
Darüber hinaus ist eine Anmietung durch Dritte ausgeschlossen.

5. Rathauskeller Forchtenberg

Der Schlüssel ist im Rathaus abzuholen.
Eine Überlassung erfolgt nur an Vereine, die ihren Sitz in Forchtenberg haben.

6. Sporthalle Forchtenberg

Die Sporthalle wird nur für Sportveranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern vermietet. Die Sportvereine mit Sitz in Forchtenberg können die Sporthalle ohne Mietzahlungspflicht nutzen.
Für die regelmäßigen Nutzungen ist ein Hallenbelegungsplan für jedes Jahr im Voraus vom jeweiligen Sportverein zu erstellen und der Stadtverwaltung auszuhändigen. Bei Streitigkeiten über die Hallenbelegung behält sich die Stadt das alleinige und jederzeitige Recht vor, den Hallenbelegungsplan zu ändern oder auch bei Einzelbelegungen verbindliche Entscheidungen zu treffen.

7. Pachthofscheuer Ernsbach

Die Pachthofscheuer wird an Ortsansässige und Auswärtige vermietet. Die Pachthofscheuer hat für den Gesangverein Ernsbach und die Landfrauen Ernsbach die Funktion eines Vereinsheims. Der Gesangverein probt immer montags und die Landfrauen Ernsbach nutzen die Pachthofscheuer an unterschiedlichen Tagen im Jahr. Die Nutzung der Pachthofscheuer ist für die beiden Vereine kostenfrei.

Die Bewirtschaftung der Küche sowie die Versorgung der Gäste mit Speisen und Getränken ist gemeinsam vorab mit der Stadtverwaltung abzustimmen bzw. mitzuteilen.

Die Anmeldung erfolgt über die Stadtverwaltung und wird dem Hausmeister bzw. den Haus Hausmeistern mitgeteilt.

Die Veranstalter sind davon zu unterrichten, dass Lärmbelästigungen ab 22.00 Uhr zum Schutz der Anlieger zu vermeiden sind - das Zünden von Feuerwerkskörpern nur nach vorheriger Genehmigung bzw. Anzeige gemäß den dafür geltendem Recht zulässig ist.

Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, eine Anmietung abzulehnen, kurzfristig abzusagen oder abzubrechen, wenn zu befürchten ist, dass die mit der Veranstaltung verbundenen Folgen (Sachbeschädigung, Lärmbelästigung und ähnliches) nicht einschätzbar, nicht beherrschbar oder nicht zumutbar sind. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, für die über soziale Netzwerke eingeladen wird.

8. Brechdarrhalle Ernsbach

Der Clubraum und die Küche können nur Mitglieder des SSV Ernsbach, örtliche Vereine, Gewerbetreibende und Selbstständige in Abstimmung mit dem SSV Ernsbach und mit dessen Billigung gemietet und benutzt werden.
Die Anmeldung erfolgt über die Stadtverwaltung und wird dem Hausmeister mitgeteilt.

Die Sporthalle kann nur von Vereinen, Gewerbetreibenden, Selbständigen gemietet werden. Eine gleichzeitige Vermietung der Limeshalle und der Brechdarrhalle mit Clubzimmer an Vereine, Privatpersonen, Gewerbetreibende und Selbstständige ist zur Sicherstellung des Spielbetriebes nicht möglich.

Für die regelmäßigen Nutzungen ist ein Hallenbelegungsplan für jedes Jahr im Voraus vom jeweiligen Sportverein und der Schule zu erstellen und der Stadtverwaltung auszuhändigen. Bei Streitigkeiten über die Hallenbelegung behält sich die Stadt das alleinige und jederzeitige Recht vor, den Hallenbelegungsplan zu ändern oder auch bei Einzelbelegungen verbindliche Entscheidungen zu treffen.

9. Kelter Ernsbach

Eine Vermietung wird auf besondere Fälle beschränkt. Zulässig sind die Veranstaltungen des SSV Ernsbach oder SG-Förderverein und der Ev. Kirchengemeinde Ernsbach während der Fußball-WM und der Fußball-EM.

10. Dorfgemeinschaftshaus Wohlmuthausen

Eine Anmietung des großen Saals ist grundsätzlich gestattet.
Die Anmeldung erfolgt über die Stadtverwaltung und wird dem Hausmeister und Ortsvorsteher mitgeteilt.

Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, eine Anmietung abzulehnen, kurzfristig abzusagen oder abzubrechen, wenn zu befürchten ist, dass die mit der Veranstaltung verbundenen Folgen (Sachbeschädigung, Lärmbelästigung und ähnliches) nicht einschätzbar, nicht beherrschbar oder nicht zumutbar sind. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, für die über soziale Netzwerke eingeladen wird.

11. Bürgerhaus Metzdorf

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Dorfgemeinschaftshaus Wohlmuthausen.

12. Bürgerhaus Schleierhof

Eine private Benutzung ist gestattet. Die Anmeldung erfolgt über die Stadtverwaltung und wird dem Ortsvorsteher mitgeteilt.

13. Waldhütte Ernsbach

1. Eine Vermietung kommt grundsätzlich nur für örtliche Vereine, Gewerbetreibende und Selbstständige in Betracht. Die Überlassung erfolgt direkt über den Ortsvorsteher.
2. Der Schlüssel für die Waldhütte Ernsbach ist beim Ortsvorsteher abzuholen.
3. Ein Belegungsplan für die Wiese außerhalb und den Grillplatz ist von der Stadtverwaltung zu führen und zu regeln.

IV
Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am **01.06.2025** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher aufgestellten Benutzungs- und Gebührenordnungen, mit Ausnahme der Benutzungsordnung für die Limeshalle Sindringen vom 11.06.2013 für die genannten öffentlichen Einrichtungen außer Kraft.

Übergangsregelung:

Für die Personen, die vor Inkrafttreten dieser Hallenbenutzungsordnung bereits eine Anmietung reserviert haben, gelten noch die bisherigen Gebührensätze. Die in dieser Hallenbenutzungsordnung enthaltenen Gebühren gelten für alle Anmietungen, die erst ab dem **01.06.2025** bei uns eingehen und zustande kommen.

gez.
Michael Foss, Bürgermeister